

§ 03 BDSG

Die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur [Erfüllung](#) der in der Zuständigkeit des [Verantwortlichen](#) liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem [Verantwortlichen](#) übertragen wurde, [erforderlich](#) ist.

juristi.kon Fachwissen

§ 3 BDSG bezieht sich inhaltlich auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen von [Art. 6 DSGVO](#).

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung